



## Förderprogramm Energie Herrliberg 2017-2020

Die Gemeindeversammlung hat am 29. Juni 2016 das Förderprogramm Energie 2017-2020 mit einem Kostendach von jährlich 150'000 Franken genehmigt.

Im Rahmen von Sparmassnahmen hat der Kanton das kantonale Förderprogramm für 2017 weitgehend eingestellt. Diejenigen Positionen, welche mit dem kommunalen Förderprogramm verknüpft waren, werden neu von der Gemeinde weitergeführt (GRB 31. Jan. 2017).

<b>Was:</b>	<b>Voraussetzungen:</b>	<b>Beitrag:</b>
GEAK®-Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone)	Gegen Vorweisen des GEAK®-Plus-Dokumentes	Fr. 750.- pro GEAK®-Plus
Energieberatung für Gebäudemodernisierung und erneuerbare Energie (nur durch zugelassene Berater aus Liste «Forum Energie Zürich»)	Es muss vor der Beratung bereits ein GEAK®-Plus vorliegen <b>und</b> aus den Vorschlägen der Energieberatung muss innerhalb zweier Jahre eine Investition von mind. Fr. 20'000.- getätigt werden.	Fr. 1'500.- an Beratungskosten (wenn weniger, dann effektive Kosten)
Gebäudehüllensanierung (Fassade, Fenster, Dach, Decken)	sofern Kantonsbeitrag (resp. Gebäudeprogramm)	Beitrag des Kantons wird um 2/3 erhöht
Sanierungen nach Minergie	erfolgreiche Zertifizierung	Fr. 83.- für die ersten 1'000m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) Fr. 66.- für die weiteren m <sup>2</sup> max. Fr. 30'000.- je Gebäude
Ersatzneubau in Minergie®P- oder A-Standard	erfolgreiche Zertifizierung	Fr. 166.- / m <sup>2</sup> EBF max. Fr. 30'000.- je Gebäude
Neubau in Minergie®P oder besser (bei Ersatzneubauten für Flächen, die über EBF des Altbaus hinausgehen)	erfolgreiche Zertifizierung	Fr. 150.- / m <sup>2</sup> EBF (bei Ersatzneubau und Neubau zusammen ebenfalls max. Fr. 30'000.- je Gebäude)
Zertifizierungsgebühren Minergie (alle Standards)	erfolgreiche Zertifizierung	Gebühren der Zertifizierungsstelle
Sonnenkollektoren für Warmwasseraufbereitung/Heizunterstützung (auch Hybridkollektoren) mit mehr als 3 m <sup>2</sup> Absorberfläche  Auf neuen Gebäuden nur, wenn wärmetechnische Anforderungen (Höchstanteil) bereits ohne Sonnenkollektoren erfüllt sind	Funktionsfähigkeit der Anlage	Grundbeitrag pro Anlage: Fr. 1'800.- (nur 1 pro Gebäude) + flächenabhängiger Beitrag: Fr. 225.- / m <sup>2</sup> Anlagen bis 100m <sup>2</sup> Absorberfläche Fr. 180.- / m <sup>2</sup> Anlagen über 100m <sup>2</sup> Absorberfläche
Photovoltaik (auch Hybridkollektoren)	Funktionsfähigkeit der Anlage	Fr. 500.- / pro kWp
Einlassen von Solaranlagen ins Dach	sofern dies von Gemeinde verlangt wird	zusätzlich Fr. 200.- / m <sup>2</sup> Bruttofläche Solaranlage

## Bestimmungen

- a) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm. Beiträge werden nur für Gebäude und Anlagen auf dem Gemeindegebiet Herrliberg ausgerichtet. Beiträge stehen privaten und juristischen Personen zu.
- b) 2017 – 2020 werden durchschnittlich jährlich 150'000 Franken budgetiert.
- c) Fördergelder werden nur ausgerichtet, wenn für die zu fördernde Massnahme vor Baubeginn eine entsprechende kommunale Förderzusage erteilt wurde. Projekte müssen spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Zusage umgesetzt sein. Später werden in der Regel keine Gelder mehr ausgerichtet.
- d) Bei Förderpositionen, bei welchen die Gemeinde die Beträge des Kantons erhöht, ist zuerst beim Kanton eine Förderzusage einzuholen und der Gemeinde eine Kopie zuzustellen. Gestützt auf die kantonale Zusage stellt die Gemeinde die kommunale Förderzusage aus.

Werden Förderpositionen nur von der Gemeinde unterstützt (z.B. Photovoltaik), ist die Förderzusage direkt bei der Gemeinde einzuholen.

- e) Ist der jährliche Budgetbetrag ausbezahlt/reserviert, werden die Auszahlungen bzw. Reservierungen im Folgejahr vorgenommen.

Ausbezahlt wird in der Reihenfolge, in der die für die Auszahlung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Zeitpunkt der Zertifizierung / Auszahlung Kantonsbeitrag) resp. nach Inbetriebnahme der Anlage.

Die Energiekommission führt über die Förderzusagen Buch. Ist der Budgetbetrag von gesamthaft 600'000 Franken zugesprochen, informiert der Gemeinderat umgehend die Bevölkerung und es werden keine Zusagen mehr ausgestellt.

- f) Bei den Förderpositionen, welche sich an die Unterstützungsbeiträge des Kantons anlehnen, ist zu beachten, dass diese, je nach Situation des kantonalen Förderprogramms Änderungen erfahren können (z.B. Wegfall der Unterstützung, Änderungen der Beiträge). In diesem Fall würde der Gemeinderat über die Weiterführung/Einstellung/Anpassung der entsprechenden Förderposition und die Höhe der Fördergelder befinden. Möglich wäre in einem solchen Fall auch die Etablierung einer neuen Förderposition (z.B. Holzheizungen).
- h) Sollte eine Förderposition innerhalb der Jahre 2017 – 2020 als obligatorische gesetzliche Bestimmung verankert werden (z.B. Pflicht von Solaranlagen zur Wassererwärmung bei Neubauten, Minergie etc.), wird die Förderung eingestellt.
- i) Fördergelder für Solaranlagen (Sonnenkollektoren und Photovoltaik) werden nur für Anlagen ausbezahlt, welche sich hinreichend einordnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Baukommission.

### Wichtig:

Fördergelder werden nur ausgerichtet, wenn die entsprechenden Förderzusagen (kantonale und/oder kommunale) vor Baubeginn erteilt wurden.